



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 16/2013 vom 27. Mai 2013

---

**Entgelte  
für den Bezug von Studienmaterialien  
im Fernstudium „Öffentliche Verwaltung“  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.05.2013**

**Festsetzung der Entgelte  
für den Bezug von Studienmaterialien  
im Fernstudium „Öffentliche Verwaltung“  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.05.2013**

Gemäß der „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 2. Dezember 1998“ (Mitteilungsblatt 02/1999) hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 17. Mai 2013 festgesetzt:

**Artikel I  
Entgelt, Geltungsbereich**

Das Entgelt für die ersten fünf Fachsemester beträgt je 250 € Für das sechste Fachsemester wird kein Entgelt erhoben. Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2012 das Studium aufgenommen haben.

**Artikel II  
Ermäßigungen**

(1) Für Arbeitssuchende, die Grundsicherung gemäß SGB II beziehen, für Bezieher und Bezieherinnen von Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Wehr-, Zivil- und Pflegedienstleistende, wird für das entsprechend betroffene Fachsemester das Entgelt auf 50 % ermäßigt, wenn innerhalb des Einschreibe- bzw. Rückmeldezeitraums entsprechende Nachweise vorgelegt wurden.

(2) Sofern die durchführende Hochschule mit Behörden, Unternehmen oder anderen Hochschulen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich trifft, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Entgelterhebung.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen, insbesondere ausländischen Hochschule, das Studium aufnehmen oder absolvieren, kann das Entgelt ermäßigt werden. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet der zuständige Institutsrat.

**Artikel III  
Zahlung, Rückzahlung, Gebühren und Beiträge**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Das Entgelt wird semesterweise zum 01.04. bzw. 01.10. zusammen mit den Einschreib- bzw. Rückmeldegebühren erhoben.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Beginn des Studiums (1. Fachsemester; 01.05. oder 01.11) wird die Hälfte des Entgelts erstattet. Sofern der Studienplatz durch Nachrücker besetzt werden kann, wird das Entgelt in voller Höhe erstattet.

(3) Bei einem Abbruch des Studiums später als einen Monat nach Beginn des 1. Fachsemesters erfolgt keine Erstattung des Entgeltes.

(4) Zu den in Artikel I festgelegten studiengangsbezogenen Entgelten sind je Semester die im Berliner Hochschulgesetz festgelegten Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,00 € für Immatrikulation oder Rückmeldung und die Beiträge zur Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Höhe von zur Zeit 2,50 € zu entrichten. Die Gebühren und Beiträge werden nicht ermäßigt.

(5) In einem Urlaubssemester entfällt die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes.

**Artikel VI  
Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.